

# Satzung

## „Freiwillige Feuerwehr Haslach e.V.“



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Haslach e.V.“. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haslach, 83278 Traunstein.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist
- die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haslach (Stadt Traunstein), insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften
  - die Förderung des Feuerlöschwesens und die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
  - die Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Haslach (Stadt Traunstein)
  - die Pflege der Feuerwehrtradition und der Feuerwehrhistorik, u.a. durch den Erhalt von ehemaligen Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr Haslach (Stadt Traunstein)

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar diesen Zwecken und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch im Falle des Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. fördernde Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, die in der Freiwilligen Feuerwehr Haslach (Stadt Traunstein) Dienst leisten.

(3) Passive Mitglieder sind Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Haslach (Stadt Traunstein) ausgeschieden sind.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben und dazu vom Vereinsausschuss ernannt wurden. Ein aus dem Amt ausgeschiedener erster oder zweiter Vorstand kann ebenfalls auf diese Weise zum Ehrenvorstand ernannt werden. Gleiches gilt für einen aus dem Amt ausgeschiedenen Kommandanten oder dessen Stellvertreter, der zum Ehrenkommandanten ernannt werden kann. Es kann nur einen lebenden Ehrenvorstand und einen lebenden Ehrenkommandanten geben.

(5) Fördernde Mitglieder sind Personen und Vereinigungen, die keine aktiven und passiven Mitglieder und keine Ehrenmitglieder sind.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, grober Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Betroffenen ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Diese entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

#### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die Anordnungen der Vereinsorgane und die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen sowie die beschlossenen Beiträge rechtzeitig zu erbringen.

(3) Kameradschaftliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

(2) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden.

## **§ 9 Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, einem Kassier, einem Schriftführer und dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Haslach (Stadt Traunstein), soweit er dem Verein angehört und in keiner anderen Funktion in der Vorstandschaft oder im Vereinsausschuss tätig ist.

(2) Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstands wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt für den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands.

(3) 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier und Schriftführer werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vorstandschaft aus, wird vom Vereinsausschuss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Dem 1. und 2. Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinausgehende Angelegenheiten sind der Vorstandschaft vorbehalten.

(5) Die Vorstandschaft wird durch den 1. bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, drei ordentlichen und zwei nominierten Beisitzern.

(2) Die ordentlichen Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die nominierten Beisitzer bestimmt eine Vereinsordnung.

(3) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

(4) Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. In seinen Sitzungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag die Volljährigkeit erreicht haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Als schriftliche Einladung gilt auch die Bekanntmachung im vereinsinternen Mitteilungsblatt, die Übermittlung per Telefax sowie die elektronische Post per E-Mail.

(4) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
  - a) des 1. Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
  - c) der Rechnungsprüfer
  - d) des Kommandanten
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrags

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
6. Verschiedenes

(5) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

(7) Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei - möglichst mit dem Rechnungswesen vertraute - Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder der Vorstandschaft können nicht Rechnungsprüfer sein.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

## **§ 12 Vereinsordnung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt eine - über die Regelungen dieser Satzung hinausgehende - Vereinsordnung zu beschließen.

(2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung, muss sich aber im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten.

(3) Für die Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die für alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Vereinsauflösung - insbesondere die in Absatz drei und vier beschriebenen Aufgaben - verantwortlich sind.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Erfüllung der Verpflichtungen, dann noch vorhandenes Vermögen der Stadt Traunstein zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeinde-/Stadtarchiv zu übergeben.

---

Die Änderung der Satzung vom 06.04.2006 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. März 2011 einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Haslach, 1. März 2011

  
Siegfried Hinterschnaiter  
1. Vorstand

  
Christian Mehringer  
Schriftführer

